

Die Biobäuerinnen & Biobauern  
www.bio-austria.at



Tirol

# Einstieg in die Bio- Landwirtschaft

Beratungsbroschüre



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**LE 14-20**  
Entwicklung für den Ländlichen Raum



Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete



**Impressum**

Einstieg in die Bio-Landwirtschaft - Beratungsbroschüre

**Herausgeber**

BIO AUSTRIA Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;

Kontakt: T: 0512 / 572993, E: tirol@bio-austria.at; www.bio-austria.at/tirol

**Redaktion**

Biozentrum Kärnten (Landwirtschaftskammer Kärnten & BIO AUSTRIA Kärnten),

BIO AUSTRIA Tirol (Mag. Maximilian Gritsch, Ing. Christina Ritter, Tobias Lienhart BSc.)

**Ausgabe**

September 2022

**Druck**

Sterndruck, Fügen/Zillertal

**Layout**

Oliver Grundböck, Bild Cover: Sonja Fuchs

[www.bio-austria.at/tirol](http://www.bio-austria.at/tirol)

# Inhalt

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

BIO AUSTRIA - Verband der Biobäuerinnen und Biobauern	4
Einstieg in die Bio-Landwirtschaft	5
Prinzipien der biologischen Landwirtschaft	6
Grundanforderungen & wichtige Infos	7
Allgemeine Regelungen	8

## **FÖRDERUNGEN**

ÖPUL 2023 - Biologische Wirtschaftsweise	10
--	----

## **UMSTELLUNGSZEIT**

Vom Kontrollvertrag bis zur Zertifizierung	12
--	----

## **PFLANZENBAU**

Saatguteinsatz am Bio-Betrieb	14
-------------------------------	----

## **TIERHALTUNG**

Fütterung am Bio-Betrieb	16
Tierzukauf am Bio-Betrieb	18
Tierbehandlung am Bio-Betrieb	21
Stall- und Auslaufflächen	27

## **VERMARKTUNG**

Verarbeitung, Kennzeichnung und Vermarktung	28
---	----

## **WEITERE INFORMATIONEN**

Übersicht Antragstellungen in der Bio-Produktion	30
Bio-Einstieg & Bio-Beratung	32

# BIO AUSTRIA - Verband der Biobäuerinnen und Biobauern



## BIO AUSTRIA ist ...

- Österreichs größter Bio-Verband mit 12.500 Mitgliedern und über 400 gewerblichen Vermarktungspartnern aus Verarbeitung, Handel und Gastronomie.
- ein österreichischer Verein und damit Eigentum seiner Mitglieder.
- das Sprachrohr der heimischen Bio-Landwirtschaft und eine 100% Bio-Interessensvertretung auf politischer Ebene.
- innovativ und entschlossen bei der Entwicklung von Kooperations- und Vermarktungsmöglichkeiten für seine Mitglieder.
- vielseitig und flexibel bei der Unterstützung seiner Mitglieder.

## Als BIO AUSTRIA Mitglied ...

- bekomme ich Fachberatungen zu individuellen Fragen in den Bereichen Richtlinien, Produktion und Vermarktung am Betrieb oder per Telefon inklusive Beratungsblättern zum Nachlesen,
- kann ich kostenlose Servicetelefone zu Fragen der Tiergesundheit bei Wiederkäuern, Geflügel und Schweinen nützen, die von Tierärztinnen betreut werden,
- gibt es Preiszuschläge für meinen Bio-Rohstoff bei VerarbeiterInnen,
- erhalte ich eine Preisreduktion bei allen BIO AUSTRIA Weiterbildungsveranstaltungen,
- erfahre ich Unterstützung bei der Suche nach Betriebsmitteln (z.B. Futter, Zutaten für die Verarbeitung etc.),
- erhalte ich regelmäßige Fach-Infoblitz, Newsletter zu aktuellen Themen und Veranstaltungen per E-Mail, vier Mal jährlich die Mitgliederzeitschrift „BioInfo Tirol“ und sechs Mal jährlich die Fachzeitschrift des Bioverbandes,
- bekomme ich vielfältige Informations- und Produktflyer sowie Werbe- und Marketingmaterial für ProduzentInnen und KonsumentInnen,
- habe ich einen leichteren Zugang zu Bio-Vermarktungsprojekten,
- profitiere ich durch Vernetzung und Austausch mit KollegInnen (z.B.: gemeinsame Verarbeitung und Vermarktung von Bio-Rohstoffen).
- leiste ich einen Beitrag für eine starke Interessensvertretung für die Bio-Landwirtschaft und profitiere von Verhandlungserfolgen auf politischer Ebene.



# Einstieg in die Bio-Landwirtschaft

## Sie überlegen, Ihren Betrieb auf biologische Wirtschaftsweise umzustellen?

Das ist ein bedeutsamer Schritt für die betriebliche Entwicklung, bei dem Sie der Bioverband BIO AUSTRIA gerne unterstützt. In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Regelungen und Tipps für die Umstellung auf BIO sowie die wichtigsten Bio-Richtlinien.

Die Bio-Landwirtschaft boomt. Das Bewusstsein der Bevölkerung gegenüber biologisch erzeugter Lebensmittel steigt und auch der Anteil der biologischen Landwirtschaft und der Bio-Produkte nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Die Bio-Landwirtschaft bietet Ihnen daher in Zukunft gute Vermarktungschancen.

Als Bio-Betrieb haben Sie die Möglichkeit, über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) Fördergelder zu erhalten. Die ÖPUL-Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" ist mit weiteren Maßnahmen kombinierbar und ersetzt den Mehraufwand, der mit der biologischen Produktion verbunden ist.

Um ihren Betrieb auf Bio umstellen zu können, benötigen Sie einen Bio-Kontrollvertrag bei einer der sechs akkreditierten Kontrollstellen. Die Wahl der Kontrollstelle ist frei. Der Bio-Kontrollvertrag und das damit verbundene Bio-Zertifikat geben Aufschluss über den Vermarktungsstatus Ihrer Produkte und ermöglichen Ihnen nach Abschluss der Umstellungszeit tierische und pflanzliche Produkte biologisch auszuloben und zu vermarkten. Die Kombination aus Bio-Kontrollabschluss und Teilnahme an der entsprechenden ÖPUL-Maßnahme ist grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll und empfehlenswert. Die Förderauflagen der AMA und die Produktionsrichtlinien decken sich zum Großteil; da und dort gibt es allerdings Unterschiede wie z.B. die zusätzlich verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen. Beides muss eingehalten werden.

### INFO - VERGLEICH DER BIO-KONTROLLSTELLEN

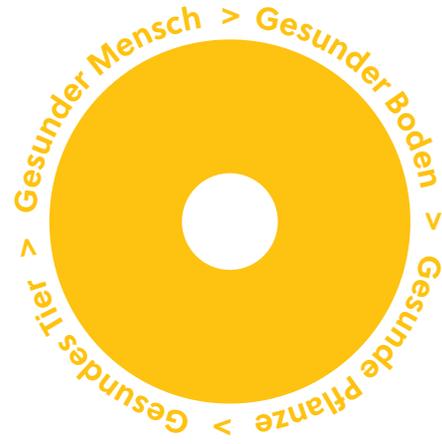
Das BIO AUSTRIA Beratungsblatt „Liste der Bio-Kontrollstellen – Kosten- und Servicevergleich“ gibt einen Überblick über die Leistungen und Preise der Kontrollstellen in Österreich.

Das Beratungsblatt finden Sie auf unserer Website [www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at) unter der Rubrik Umstellung oder unter folgendem QR-Code:



# Prinzipien der biologischen Landwirtschaft

Die biologische Landwirtschaft betrachtet den Betrieb und seine Kreisläufe ganzheitlich. Sie unterstützt die natürlichen Fähigkeiten von Boden, Pflanzen und Tieren. Der Aufbau bzw. die Erhaltung eines gesunden Bodens ist dabei das zentrale Anliegen der biologischen Wirtschaftsweise. Ein gesunder Boden bringt gesunde Pflanzen hervor. Diese tragen zur Gesunderhaltung der Tiere bzw. als Lebensmittel zur Gesunderhaltung der Menschen bei.



## DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN IM BIO-LANDBAU SIND:

- Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit
- Einsatz von organischem Dünger und Verzicht auf leichtlösliche mineralische Düngemittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische Lager- und Pflanzenschutzmittel
- Vielseitige Fruchtfolgen im Ackerbau mit stabilen Sorten, Leguminosen, Zwischenfruchtanbau und Untersaaten
- Flächengebundene artgerechte Tierhaltung mit Auslauf und Weidegang
- Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern
- Begrenzter Zukauf von Futtermitteln oder Dünger sowie geringer Einsatz an Fremdenergie, damit ein möglichst geschlossener Betriebskreislauf besteht
- Zukauf von Bio-Tieren
- Verzicht auf alle Betriebsmittel, die unter Zuhilfenahme der Gentechnik hergestellt wurden



## WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINSTIEG IN DIE BIO-LANDWIRTSCHAFT

Wenn Sie Ihren Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umstellen wollen, sollten Ihnen die Grundlagen der biologischen Wirtschaftsweise vertraut sein. Jeder Betrieb ist individuell und bringt verschiedene Voraussetzungen für die Umstellung mit. Je mehr Voraussetzungen erfüllt sind, umso leichter fällt Ihnen der Umstieg.

### Persönliche Voraussetzungen:

- Interesse an den natürlichen Lebensprozessen und den Wechselwirkungen in der Natur
- Ausgeprägter Wille, in der täglichen Arbeit gestaltend und respektvoll mit der Natur und den Tieren umzugehen
- Die Entscheidung zur Umsetzung wird von der Familie mitgetragen
- Grundsätzliche Bereitschaft aus Fehlern zu lernen, um den eigenen Betrieb stetig weiterzuentwickeln und an die sich verändernden Umweltbedingungen anzupassen
- Freude an Weiterbildung und Erfahrungsaustausch mit anderen Bio-Betrieben

### Betriebliche Voraussetzungen

- Die Haltungssysteme der Tiere entsprechen bereits den Anforderungen, oder lassen sich kostengünstig adaptieren
- Der Tierbesatz je Fläche ist nicht wesentlich höher als die Richtlinien für den biologischen Landbau vorschreiben
- Die Fruchtfolge im Ackerbau ist vielfältig, Leguminosen sind Bestandteil der Fruchtfolge
- Auf den Einsatz von leichtlöslichen Handelsdünger und chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln kann verzichtet werden
- Am Betrieb treten Problemunkräuter nicht verstärkt auf

# Grundanforderungen & wichtige Infos

## EINHALTUNG DER BIO-RICHTLINIEN AB ABSCHLUSS EINES BIO-KONTROLLVERTRAGS

- Einhaltung der Umstellungszeit – 2 Jahre ab Kontrollvertragsabschluss bzw. individuelle Umstellungszeit bei „Rückwirkender Anerkennung früherer Zeiträume“
- Verzicht auf stickstoffhaltige Mineraldünger
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel (auch keine Einzelpflanzenbekämpfung)
- Einhaltung der Mindeststall- und Auslaufflächen laut Bio-Verordnung
- Einsatz von Bio-Futtermitteln und Bio-Saatgut

## EINHALTUNG DER ÖPUL-AUFLAGEN

- Einhaltung der Bio-Richtlinien betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von externen Betriebsmitteln
- keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Kontrollstelle
- Erhaltung und natürlicher Umgang mit Landschaftselementen
- Erhaltung des Grünlandausmaßes
- ab 2023 Einhaltung von Fruchtfolge-Auflagen und die Anlage von Biodiversitätsflächen etc. laut ÖPUL-Sonderrichtlinie

## ABLAUF EINER BIO-KONTROLLE

- Besichtigung der Tierhaltungssysteme und Überprüfung, ob die Tierhaltung den Bio-Richtlinien bzw. dem Bundestierschutzgesetz entspricht
- Besichtigung der Wirtschaftsgebäude und Überprüfung, ob nur biotaugliche Betriebsmittel (Futtermittel, Saatgut, verschriebene Medikamente, ...) gelagert bzw. eingesetzt werden
- Besichtigung der Grünland- und Ackerflächen und Überprüfung vor Ort, ob die Bio-Richtlinien betreffend Saatgut- und Pflanzenschutzmitteleinsatz eingehalten werden
- Überprüfung der notwendigen Aufzeichnungen (Futtermittel- und Saatgutzukauf, Tierbehandlungen, Pflanzenbaujournal, Tierzugänge und -abgänge, ...), für die Aufzeichnung und Dokumentation stehen Bio-Betrieben fertige Formulare zur Verfügung
- Auf Basis der Bio-Vor-Ort-Kontrolle wird ein Bio-Zertifikat ausgestellt

## WICHTIGE LINKS FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Um den Einstieg in die Bio-Landwirtschaft zu erleichtern, sind vor allem am Anfang dieses Prozesses nützliche Tipps und zusätzliche Informationsquellen hilfreich. Hier finden Sie wichtige Links zu diversen Bio-Seiten sowie ein QR-Code zur Linksammlung für Biobetriebe.

LK Tirol – [tirol.lko.at/biolandbau+2400++2241557+6169](https://tirol.lko.at/biolandbau+2400++2241557+6169)

Agrarmarkt Austria – [www.ama.at](https://www.ama.at)

Kommunikationsplattform KVG - Biologische Produktion - KVG – [verbrauchergesundheit.gv.at](https://verbrauchergesundheit.gv.at)



# Allgemeine Regelungen

## TIERZUKAUF

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Dies betrifft insbesondere Mutter- und Masttiere. Bei weiblichen und männlichen Zuchttieren ist ein Zukauf von konventionellen Tieren im begrenzten Umfang möglich. Weitere Ausnahmen können von der Lebensmittelbehörde genehmigt werden.

## FUTTERMITTEL

Am Biobetrieb dürfen nur biologische und biotaugliche Futtermittel eingesetzt werden. Alle erlaubten Futtermittel sind im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet - so auch die Ergänzungsfuttermittel.

## SAATGUTZUKAUF

Generell müssen Biobauern biologisches Saatgut einsetzen. Sollte biologisches Saatgut nicht verfügbar sein, muss auf Umstellungssaatgut ausgewichen werden bzw. darf nur nach erfolgter Genehmigung durch die Bio-Kontrollstelle konventionelles ungebeiztes Saatgut verwendet werden.

## TIERBEHANDLUNGEN

Homöopathischen Medikamenten und phytotherapeutischen Mitteln ist Vorzug zu geben. Um Tierleid zu vermeiden, dürfen chemisch-allopathische Tierarzneimittel eingesetzt werden. Dabei muss die Wartezeit für die biologische Vermarktung verdoppelt werden. Während der doppelten Wartezeit dürfen die Tiere nur konventionell ausgelobt/vermarktet werden.



## TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG

Rinder dürfen am Bio-Betrieb nur dann temporär, d.h. zeitlich begrenzt, in Anbindehaltung gehalten werden, wenn dies im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) beantragt und per Bescheid durch die zuständige Behörde genehmigt wurde. Folgende Voraussetzungen sind für eine Genehmigung zu erfüllen:

- Der Rinderbestand beträgt im Jahresdurchschnitt maximal 35 Rinder-GVE (Milch- oder Mutterkuhbetrieb) oder 20 Rinder-GVE (wenn nur eine Tierkategorie vorhanden ist z.B. Kalbinnenaufzucht).
- Zu keinem Zeitpunkt im Jahr sind mehr als 50 Stück Rinder am Betrieb (nicht mitgerechnet Kälber unter sechs Monate).
- Die Rinder haben während der Weidezeit Zugang zu Weideland.
- Die Rinder haben mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände (Auslauf), wenn das Weiden nicht möglich ist.

## WEIDEVERPFLICHTUNG

Die Weideverpflichtung besagt, dass am Biobetrieb allen Pflanzenfressern Weidegang gewährt werden muss. Die Weidesaison beginnt grundsätzlich am 1. April und endet am 31. Oktober, unter der Voraussetzung, dass es die Witterung und der Bodenzustand erlauben. Wichtig: Der Beginn und das Ende der Weidesaison am jeweiligen Betrieb richtet sich nach den lokalen Gegebenheiten und des Bodenzustandes.

Beispiel: Kann ein Betrieb auf Grund von Schnee erst nach dem 1. April mit der Weide starten, ist das nach Bio-Richtlinien zulässig. Auch eine Weideunterbrechung während der Saison, auf Grund von Trockenheit ist möglich.

Das tägliche Weideausmaß hängt vom Stallhaltungssystem ab. Betriebe mit Laufstall und permanent zugänglichem Auslauf müssen beispielsweise weniger weiden als Betriebe mit temporärer Anbindehaltung. Welche Flächen für die Weide verwendet werden, bestimmt jeder Betrieb individuell.

Weitere Informationen zu Weide und der erforderlichen Dokumentation siehe QR-Code.



**KÄLBERHALTUNG**

Alle Kälber sind ab der zweiten Lebenswoche in Gruppen zu halten. Außerdem muss ihnen ab diesem Zeitpunkt Auslauf gewährt werden (Ausnahme: Kälber, die in der Vegetationsperiode Weidegang haben).

**TIEREINGRIFFE**

Alle erlaubten Tiereingriffe wie das Enthornen und das Kupieren von Schwänzen bei Zuchtlämmern müssen über die VIS-Datenbank beantragt und genehmigt werden. Eingriffe bei Jungtieren (z.B. Kälber bis 6 Wochen) können auch betriebsbezogen beantragt werden und gelten für drei Jahre. ACHTUNG: Das Enthornen von Rindern über 6 Wochen muss fallweise beantragt und darf erst nach erfolgter Genehmigung durchgeführt werden

**AUSLAUFÜBERDACHUNG**

Bio-Tieren muss in Abhängigkeit des Haltungssystems Zugang zu Auslaufflächen angeboten werden. Die Mindestauslauffläche je Tier ist durch die EU-Bio-Verordnung geregelt. Mindestens 50 % dieser Mindestauslauffläche muss ohne Überdachung sein. Die restliche Fläche kann überdacht werden. In Gebieten mit > 1.200 mm Niederschlag im Jahr (belegt durch offizielle Aufzeichnungen) sowie für Abferkelbuchten und Ferkelaufzuchtbuchten kann die Auslauffläche ohne Überdachung auf 25 % reduziert werden. Für Altbauten mit max.90 % Auslaufüberdachung gibt es eine Übergangsfrist bis 2030.

**VORSORGEMASSNAHMEN**

Seit dem 1. Jänner treffen Bio-Betriebe Vorsorgemaßnahmen, um die Verunreinigung durch nicht erlaubte Mittel zu verhindern. Mit Hilfe einer vorgefertigten Checkliste für Bio-Betriebe werden diese Maßnahmen bei der Bio-Kontrolle überprüft.

Unter diesem Link finden Sie die erwähnte Checkliste zum Ausfüllen.

**EIGENBEDARFSTIERE**

Die Bio-Tierhaltungsvorschriften gelten für alle Tiere am Bio-betrieb - mit Ausnahme der Eigenbedarfstiere. Bei Schweinen und Legehennen gibt es vereinfachte Bestimmungen bezüglich Zukauf und Haltung, wobei laut Förderauflagen der AMA max. 2 Schweine bzw. 10 Hühner als Eigenbedarfstiere gehalten werden dürfen. Die Fütterung muss biologisch erfolgen.

**KONVENTIONELLER TEILBETRIEB**

ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen (Grünland und Acker, Obst und Hopfen, Wein) sowie Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

**BIO-KONTROLLKOSTENZUSCHUSS****AMA**

Das Formular für den Förderungsantrag kann auf der Webseite der AMA [www.ama.at](http://www.ama.at) (Fachliche Informationen / LE-Projektförderung / Vorhabensart 3.1.1.) heruntergeladen werden. Die Antragstellung erfolgt schriftlich per Post: Agrarmarkt Austria, LE-Projektförderung, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der bezahlten „netto“ Bio-Kontrollkosten. Derzeit verfügen wir über keine Informationen zum Bio-Kontrollkostenzuschuss ab Jahr 2023.

**Land Tirol**

In Tirol werden darüber hinaus die Kosten für die Biokontrolle und Zertifizierung zur Hälfte vom Land Tirol gefördert. Die Abwicklung erfolgt durch die Kontrollstelle. Der geförderte Betrag wird auf der Rechnung ausgewiesen. Von den Biobetrieben ist nur mehr der um die Hälfte reduzierte Betrag zu bezahlen. Achtung: Die Fortführung dieser Maßnahme ab 2023 ist in Diskussion, aber noch nicht fixiert.

# ÖPUL 2023 – Biologische Wirtschaftsweise

## Förderungsverpflichtungen

**Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848** betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen. Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equide:

- a. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
- b. „Konventionelle“ Equide dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.

### Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum

Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

### Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).

### Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß 2.1.9 Punkt 5 erfüllen.

### Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. Flächen aus der den Maßnahmen „Naturschutz“ (18), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) und „Natura 2000 - Landwirtschaft“ (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktaufgabe handelt. Es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Grünlandfläche.

### Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

### Weiterbildungsverpflichtung Biologische Wirtschaftsweise:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

### Einige Kombinationsmöglichkeiten mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“

- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erhaltung gefährdeter Nutzrassen
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülle Separation
- Almwirtschaft und Tierwohl Behirtung
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz
- Tierwohl - Weide
- Tierwohl - Stallhaltung (Rinder bzw. Schweine)

### TIPP

Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 (Konditionalität, Ausgleichszulage und ÖPUL) finden sie unter folgendem QR-Code. Alle derzeit veröffentlichten Informationen gelten vorbehaltlich Genehmigung.



Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Ackerflächen Basismodul Zuschläge für zusätzliche Biodiversitätsflächen Zuschläge für seltene landw. Kulturpflanzen Zuschläge für förderungsfähige Kulturen (Leguminosen, Ölfrüchte, Blühpflanzen) Zuschlag Feldgemüse und Erdbeeren Zuschlag Wildkräuter und Brutflächen	205 50 - 300 120 - 250 60 - 150 200 250
Grünland	Basis Nicht-Tierhalter Basis Tierhalter < 1,4 GVE/ha Basis Tierhalter > 1,4 GVE/ha Zuschläge für zusätzliche Biodiversitätsflächen	70 215 205 50 - 300
Dauerkulturen	z. B. Walnuss, Edelkastanie und sonstige	500 - 700
Mehrnutzungshecken		800
Landschaftselemente	Streuobstbäume Sonstige	12 8
Bio-Bienenstöcke		24 - 28

## SERVICELLEISTUNG FÜR MITGLIEDER

Durch Kontakte zu den 12.500 BIO AUSTRIA Mitgliedern kennt der Bioverband BIO AUSTRIA die Bedürfnisse und setzt sich sowohl bei der Erhaltung praxistauglicher Richtlinien als auch bei der Gestaltung ebensolcher Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene ein. BIO AUSTRIA vertritt seine Mitglieder agrarpolitisch bei der Europäischen Union ebenso wie in biorelevanten Gremien, beispielsweise ÖPUL-Beirat, Arge Gentechnik-frei oder in Ausschüssen der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsministeriums.



# Vom Kontrollvertrag bis zur Zertifizierung

Die Umstellung beginnt mit dem Abschluss des Kontrollvertrages bei einer in Österreich akkreditierten Bio-Kontrollstelle. Wann der richtige Zeitpunkt für eine Umstellung ist, hängt vom Betriebszweig ab. Erst nach Ablauf der definierten Umstellungszeit dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse biologisch vermarktet werden.

**ACHTUNG:** Für die ÖPUL-Förderung muss der Kontrollvertrag bis spätestens 01. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres abgeschlossen werden.

## GESAMTBETRIEBLICHE UMSTELLUNG

- die gesamtbetriebliche Umstellung dauert 2 Jahre
- danach sind alle Tiere und Flächen biologisch anerkannt

## RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG FRÜHERER ZEITRÄUME

- Möglichkeit der vorzeitigen Umstellung von Flächen, die schon zuvor de facto nach Bio- Richtlinien bewirtschaftet wurden
- tierspezifische Umstellungszeiten müssen eingehalten werden

## ACKERBAU

Die Umstellungszeit der Ackerflächen beträgt generell 2 Jahre. Alle Nutzungen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Kontrollvertrages sind konventionell. Pflanzliche Produkte, die mindestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet werden, gelten als Umstellungsware und können mit dem Hinweis „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“ vermarktet werden. Pflanzliche Produkte, die 24 Monate nach Abschluss des Kontrollvertrages angebaut werden, gelten als biologisch anerkannte Ware. Diese können bei entsprechender Qualität als Bio-Speiseware vermarktet werden.

## GRÜNLAND

Ein wichtiges Datum bei der Umstellung von Grünlandflächen ist der 1. April jeden Jahres. Dieser Termin wird aufgrund unterschiedlicher klimatischer und standortspezifischer Bedingungen als Stichtag für den Vegetationsbeginn definiert. Die Umstellungszeit beträgt wie bei den Ackerflächen 2 Jahre. Bei Flächenzugang ab dem 1. April verlängert sich die Umstellungszeit jedoch auf 3 Jahre.

## DAUERKULTUREN

Unter Dauerkulturen werden u.a. Wein und Obst verstanden. Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 3 Jahre, wobei auch hier die Nutzung 12 Monate nach der Umstellung als Umstellungsware deklariert werden kann. Alle Nutzungen innerhalb von einem Jahr müssen konventionell vermarktet werden.

## GÜNSTIGER ZEITPUNKT FÜR DIE UMSTELLUNG ODER FLÄCHENZUGANG

Der günstigste Zeitpunkt für den Abschluss des Kontrollvertrages ist abhängig vom Betriebszweig:

- Der günstigste Zeitpunkt für den Abschluss des Kontrollvertrages ist daher für einen Ackerbaubetrieb vor der Getreideernte - spätestens 15. Juni
- Für Grünlandbetriebe ist der günstigste Zeitpunkt der Jahresanfang bzw. vor dem Vegetationsbeginn – spätestens 31. März
- Bei Dauerkulturen z.B. im Weinbau und im Obstbau ist der günstigste Zeitpunkt nach dem letzten Chemieeinsatz oder spätestens vor Beginn der Ernte

## VERKÜRZUNG DER UMSTELLUNGSZEIT

Die Umstellungszeit kann mittels Antrag bei der Lebensmittelbehörde verkürzt werden. Das Beantragungsprozedere ist davon abhängig, ob die Flächen die letzten zwei bzw. drei Jahre gemäß einer als gleichwertig mit der biologischen Wirtschaftsweise angesehenen ÖPUL-Maßnahme bewirtschaftet worden sind oder einer nicht gleichwertigen Bewirtschaftung zugeordnet werden. Nach dieser Einteilung richten sich auch die weiteren Auflagen und Verfahrensschritte. Unter Umständen ist eine Inspektion vor Ort und/oder eine Probennahme erforderlich.



### TIERHALTUNG UND VORZEITIGE ANERKENNUNG

Tierische Produkte gelten, wie auch pflanzliche, grundsätzlich 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich. Betriebe mit Tierhaltung können erst dann als Bio-betriebe anerkannt werden, wenn alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind. Tierhaltende Betriebe haben die Möglichkeit zwischen zwei verschiedenen Umstellungsvarianten zu wählen. Neben der gesamtbetrieblichen Umstellungszeit, bei der die Tiere und deren Produkte nach zwei Jahren biologisch vermarktet werden können, besteht auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Teilanerkennung bestimmter Betriebszweige, wie z.B. Milchproduktion. Voraussetzung ist dabei die Haltung und Fütterung der Tiere entsprechend den Bio-Richtlinien. Weiter gilt es zu beachten, dass bei einer vorzeitigen Anerkennung die einzeltierspezifischen Umstellungszeiten einzuhalten sind (siehe Tabelle). Diese dauert bei Rindern meist länger als die zweijährige Umstellungszeit im Rahmen der gesamtbetrieblichen Umstellung.

Tierart	Umstellungszeit
Mastrinder	12 Monate und 3/4 des Lebens
Milch	6 Monate
Schweine, Schafe, Ziegen	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen
Eierproduktion	6 Wochen

# Saatguteinsatz im Bio-Betrieb

## KURZINFO

- grundsätzlich ist Bio-Saatgut bzw. Bio-Pflanzgut einzusetzen
- ist biologisches Saatgut nicht verfügbar, kann Umstellungssaatgut oder ungebeiztes konventionelles Saatgut/Pflanzgut mit entsprechender Genehmigung verwendet werden
- genehmigte Ansuchen gelten nur für die jeweilige Anbausaison
- **ACHTUNG:** AMA-Sanktionen bei unerlaubtem Einsatz

Biobetriebe müssen grundsätzlich Bio-Saatgut einsetzen. Sollte kein biologisches Saatgut verfügbar sein, kann Umstellungssaatgut ohne Ansuchen verwendet werden. Konventionelles ungebeiztes Saatgut darf nur bei einer generellen Nichtverfügbarkeit verwendet werden, wenn vor dem Zukauf bei der Kontrollstelle ein Ansuchen bez. „Zukauf von konventionellen unbehandeltem Saatgut“ gestellt wurde. Das Ansuchen muss auf jeden Fall von der Kontrollstelle vor dem Anbau genehmigt werden. Ansonsten ist die Verwendung des konventionellen Saatguts nicht zulässig – Sanktionierung durch Bio-Kontrollstelle und AMA.

Die Genehmigung ist nur für die jeweilige Anbausaison gültig! Keine Mitnahme von Restmengen ins nächste Jahr möglich. Hingegen, kann selbsterzeugtes Nachbausaatgut von Umstellungsflächen am eigenen Betrieb immer verwendet werden. Grundsätzlich empfiehlt sich: Bio-Saatgut rechtzeitig vor der Anbausaison zu bestellen.

Das Ansuchen für die Verwendung von konventionellen Saatgut steht auf der Homepage der jeweiligen Kontrollstelle zum Download bereit, kann online gestellt werden oder kann per Telefon bei Kontrollstellen angefordert werden. Das Ansuchen kann aus folgenden Gründen genehmigt werden:

- keine Sorte dieser Art ist in der AGES-Bio-Saatgut-Datenbank eingetragen
- Bio-Saatgut ist nicht lieferbar bzw. ausverkauft (Bestätigung des Händlers über die Nichtverfügbarkeit und die termingerechte Bestellung erforderlich)
- die vorhandenen Bio-Sorten sind nicht für den Betrieb geeignet (ausreichende Begründung)
- ein kleiner Feldversuch wird angelegt oder ein Anbau zur Sortenerhaltung durchgeführt (Rücksprache mit der Kontrollstelle)



Für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen ist kein Bio-Saatgut erhältlich. Hierfür gibt es generelle Ausnahmen - siehe AGES-Homepage (siehe QR-Code oben). Auf der Homepage ist zudem auch die aktuelle Verfügbarkeit der einzelnen Kulturen und Sorten angeführt.

Momentan ist die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut bei Feinsämereien noch nicht gegeben. Deshalb können in der Datenbank gelistete Grünlandmischungen mit einem Bio- oder Umstellungsanteil von mind. 70 % der Gesamtmasse verwendet werden. Die Zusammensetzung und Ausweisung der jeweiligen Mischungspartner ob Bio, Umstellung oder konv. Status muss gegeben sein.

Die Zukaufsbestimmungen gelten auch für den biologischen Obst- und Gemüsebau. Generell muss die Verfügbarkeit der benötigten Sorte über die AGES Datenbank geprüft werden. Auch hier gilt bei Verfügbarkeit Bio-Saatgut vor Umstellungssaatgut und konventioneller Ware (mit entsprechendem Ansuchen zur Genehmigung bei Nichtverfügbarkeit). Zu beachten ist: Wird wurzelnacktes konv. Pflanzgut eingesetzt, so ändert sich der jeweilige Flächenstatus nicht. Werden Containerpflanzen eingesetzt, so ist eine Umstellungszeit von 24 Monaten vor der Ernte einzuhalten.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht gilt, dass alle Sackanhänger, Saatgut-Rechnungen und Genehmigungen von konventionell zugekauftem Saatgut aufbewahrt werden müssen. Die Aufbewahrungsfrist für die AMA endet zehn Jahre nach Beendigung der Förderperiode. Der Zukauf und der Einsatz des Saatguts müssen in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsblättern der Kontrollstelle dokumentiert werden.



## Bio-Saatgut

Wenn kein  
Bio-Saatgut  
verfügbar ist

## Umstellungs- Saatgut

Wenn kein  
Umstellungs-  
Saatgut  
verfügbar ist

## Konventionelles ungebeiztes Saatgut

Ansuchen notwendig,  
sofern keine allgemeine  
Ausnahme besteht

### INFO

Broschüren zu biologischen  
Sortenversuchen, Saatgut und  
Produktionstechnik sind auf der  
Homepage von Bionet erhältlich:

[www.bio-net.at](http://www.bio-net.at)



# Fütterung am Bio-Betrieb

Grundsätzlich müssen alle Tiere am Biobetrieb mit biologischen bzw. biotauglichen Futtermitteln gefüttert werden (Einzelkomponenten sowie Misch- und Mineralfutter). Dies sollte bei Rautterverzehren ab 1.1.2024 zu 70 % (bisher 60 %) und bei Schweinen sowie Geflügel zu 30 % vom eigenen Betrieb stammen. Ist dies nicht möglich sollte es zumindest aus derselben Region kommen (Region = Österreich).

- Wiederkäuer werden zu 100 % biologisch gefüttert
- Ausnahme – Fütterung von konventionellen Produkten:
  - max. 1 % an Kräutern und Gewürzen, wenn kein Bio-Produkt verfügbar ist
  - max. 1 % an Hefen und Hefeferzeugnissen, wenn keine Bio-Produkte verfügbar sind
  - max. 5 % an konventionellen Eiweißfuttermitteln für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel (bis zumindest 2026)
- Verfütterung von gentechnisch veränderten Bestandteilen ist verboten, ebenso der Einsatz von Leistungsförderern und Tiermehlen
- Fütterungsrichtlinien gelten auch für Eigenbedarfstiere (ÖPUL-Anforderung)
- Aufschluss zum Status des Futtermittels geben ein gültiges Bio-Zertifikat oder der Betriebsmittelkatalog ([www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com)).
- In Notsituationen kann die Behörde die Verfütterung von konventionellem Grundfutter genehmigen. Zu Notsituationen zählen beispielsweise extreme Witterungsverhältnisse.



## ZUGEKaufTE FUTTERMITTEL

Alle zugekauften Futtermittel (Grund-, Misch- Mineral- und Ergänzungsfuttermittel) müssen biotauglich sein. Wichtig ist, dass dies auch auf der Etiketle und dem Sackanhänger des jeweiligen Produktes abgedruckt ist. Des Weiteren gibt der Betriebsmittelkatalog darüber Auskunft, ob die gewünschten Futtermittel biotauglich sind. Alle Zukaufsrechnungen und Sackanhänger müssen in der Belegsammlung aufbewahrt werden, da diese bei der Kontrolle mitüberprüft werden.

Neben Tierarzneimittel können auch einige Ergänzungsfuttermittel vom Tierarzt bezogen werden. Bevor diese aber am Betrieb eingesetzt werden, ist abzuklären, ob es sich dabei um biotaugliche Futtermittel handelt. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie Ihre Kontrollstelle. Der Tierarzt darf nur Tierarzneimittel, keine Futtermittel verschreiben.

Als Umstellungsware oder Umstellungsfutter werden landwirtschaftliche Rohstoffe bezeichnet, die nach einer 12-monatigen Umstellungszeit geerntet werden und als solche eine Zwischenstufe zwischen konventionellen und Bio-Futtermittel darstellen. Umstellungsware wird als solche auch auf dem Bio-Zertifikat ausgelobt. Umstellungsfuttermittel dürfen im Falle von Zukauf im Ausmaß von 25 % bzw. wenn sie vom eigenen Betrieb stammen sogar im Ausmaß von 100 % in der Jahresration (TM) eingesetzt werden.

Konventionelles Grundfutter, das aus einem Flächenzugang stammt, kann im Ausmaß von 20 % in der Jahresration am eigenen Betrieb eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Ernte von Eiweißfrüchten, wie Erbsen, Acker- und Sojabohnen. Diese Ausnahme gilt nicht für Getreide.

**ACHTUNG:** Umstellungsfuttermittel und konventionelles Grundfutter dürfen gemeinsam 25 % nicht übersteigen.

Junge Pflanzenfresser sind mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, zu ernähren. Während der Mindesttränkezeit dürfen Milchaustauscher an Bio-Jungtiere nicht verfüttert werden. Die Mindesttränkezeit der jeweiligen Tierkategorie entnehmen Sie bitte aus der Tabelle rechts. Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter anzubieten. Eine Ausnahme der Verfütterung an Milchaustauschern gibt es in der Mutterkuhhaltung. Verendet ein Muttertier oder hat diese keine Milch (tierärztliches Attest), darf biologischer Milchaustauscher eingesetzt werden.



## SERVICELEISTUNG FÜR MITGLIEDER

BIO AUSTRIA Mitglieder haben die Möglichkeit, verschiedene Börsen für den Futterzukauf aber auch Futtermittelverkauf kostenlos zu nutzen. Dazu zählen die Mitgliederinformation, die BIO AUSTRIA Zeitung sowie die Bio-Börse von BIO AUSTRIA.

[www.bioboerse.at](http://www.bioboerse.at)



## Mindestsäugezeiten verschiedener Tierarten

Tierart	Mindestsäugezeit
Rinder	90 Tage
Pferde	90 Tage
Geweihträger	90 Tage
Lämmer und Kitze	45 Tage
Schweine	40 Tage
Kaninchen	42 Tage

# Tierzukauf am Bio-Betrieb

Grundsätzlich dürfen nur Bio-Tiere zugekauft werden! Dies gilt vor allem für Tiere, die für die Mast verwendet werden sowie für Muttertiere. Auch beim Aufbau der Tierhaltung dürfen nur Bio-Tiere bzw. konventionelle weibliche Jungtiere zugekauft werden. Tiere aus Umstellungsbetrieben sind wie konventionelle Tiere zu handhaben. Für sie gelten die gleichen Zukaufsbestimmungen wie für konventionelle Tiere und sie müssen ebenfalls die gesamte Umstellungszeit durchlaufen. Da in der Praxis der ausschließliche Zukauf von Bio-Tieren nur bedingt möglich ist, ist der Zukauf konventioneller Zuchttiere unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

## AUSNAHMEN FÜR KONVENTIONELLEN TIERZUKAUF

- Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung
- weibliche Jungtiere (< 6 Monate) für die Zucht uneingeschränkt zukaufbar
- männliche ausgewachsene Zuchttiere uneingeschränkt zukaufbar
- Kalbinnen im Ausmaß von max. 10 % des Bestandes pro Jahr
- Jungschafe, Jungziegen und Jungsauen im Ausmaß von max. 20 % des Bestandes pro Jahr
- weibliche nullipare Zuchttiere bis max. 40 % des Bestandes nur nach Genehmigung der Lebensmittelbehörde (z.B. bei erheblicher Bestandesvergrößerung, Rassenumstellung oder neue Betriebszweiggründung).
- Zukauf von gefährdeten Nutztierassen uneingeschränkt (Rasse muss im ÖPUL als gefährdete Nutztierasse in Österreich gelistet sein)
- Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken für Eier- und Fleischerzeugung

**ACHTUNG:** Umstellungszeiten konventionell zugekaufter Tiere beachten!

Ab dem Jahr 2023 wird es dafür ein umfangreiches digitalisiertes Antragsverfahren im VIS geben, da jeder konventionelle Tierzukauf zukünftig behördlich genehmigt werden muss. Zwei Datenbanksysteme werden dazu zur Verfügung stehen (Nutzung freiwillig und kostenlos):

Rinder, Schafe und Ziegen: [www.almmarkt.com](http://www.almmarkt.com)  
Schweine: [www.pig.at](http://www.pig.at)

Ein Nachweis aus diesen Datenbanken ist ab 2023 verpflichtend. Damit wird die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren belegt bzw. die Unzumutbarkeit des Zukaufs (Kriterien in Ausarbeitung).

## AUSNAHMEN IM DETAIL

### ERSATZKÄLBER IN DER MUTTERKUHHALTUNG

Im Bereich der Mutterkuhhaltung gibt es eine Regelung, die besagt, dass bei Totgeburt oder Verendung von Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten das Nachbesetzen von Mastkälbern aus konventioneller Landwirtschaft erlaubt ist. Voraussetzung ist jedoch die Vorlage einer Bestätigung der Tierkörperverwertung über die Entsorgung des verendeten Tieres bei der Vor-Ort-Kontrolle und der konventionelle Weiterverkauf des zugekauften Masttieres. Ein konventionelles männliches Masttier kann nicht umgestellt werden, auch wenn die Umstellungszeit prinzipiell eingehalten wird. Weibliche Ersatzkälber, die für die Zucht weiterverwendet werden, erlangen nach der Umstellungszeit (3/4 des Lebens und mind. 12 Monate) den Bio-Status.

### BESTANDESERGÄNZUNG

Folgende Ausnahmen sind bei Nichtverfügbarkeit von Tieren aus biologischer Landwirtschaft möglich: Für die Bestandsergänzung dürfen jährlich Kalbinnen über 6 Monate im Ausmaß von 10 % bzw. Betriebe mit weniger als 10 Rindern bzw. 5 Schweinen, Ziegen oder Schafen können 1 konventionelles nullipares Tier pro Jahr zukaufen (nullipar = vor der ersten Geburt, hat noch nicht gekalbt, geworfen, gelähmt, ...).

Im Katastrophenfall, erheblicher Ausweitung des Tierbestandes oder Rassenumstellung besteht die Möglichkeit, bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Tieren, den Prozentsatz konventioneller zukaufbarer Tiere auf 40 % des Bestandes zu erhöhen. In diesem Fall ist jedoch vor dem Zukauf ein schriftliches Ansuchen bei der Lebensmittelbehörde zu stellen. Damit das Ansuchen um konventionellen Tierzukauf bewilligt wird, bedarf es zusätzlich einer Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Tieren. Eine Genehmigung für den konventionellen Tierzukauf im Ausmaß von 40 % ist im Nachhinein nicht möglich. Wird kein Ansuchen gestellt, müssen die betreffenden Tiere konventionell vermarktet werden.



### AUFBAU EINES NEUEN BESTANDES

Weiters gilt es zu beachten, dass oben genannte Ausnahmeregelungen nur dann angewendet werden können, wenn sich bereits ausgewachsene Tiere auf dem Betrieb befinden. Wird mit der Tierhaltung neu begonnen, müssen entweder Bio-Tiere oder konventionelle Jungtiere (siehe unten) zugekauft werden. Keinesfalls trächtige Kalbinnen oder belegte Jungsauern, da sich die Prozentregelung (10 %, 20 % oder 40 %) auf den derzeitigen vorhandenen Tierbestand bezieht.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

### JUNGTIERE UND ZUCHTTIERE

Weitere Ausnahmen regeln den Zukauf von Zuchttieren. So dürfen weibliche Jungtiere, wie Zuchtkälber bis zu einem Alter von 6 Monaten, weibliche Lämmer und Kitze bis zu einem Alter von 60 Tagen und weibliche Läufer unter 35 kg Lebendgewicht uneingeschränkt konventionell zugekauft werden. Männliche ausgewachsene Zuchttiere dürfen ebenfalls uneingeschränkt zugekauft werden, wobei es sich nicht um ausschließlich gekörte bzw. reinrassige Tiere handeln muss. Nach Ablauf der Umstellungszeit (siehe tierartspezifische Umstellungszeiten) können diese Tiere biologisch vermarktet werden.

### GEFÄHRDETE NUTZTIERRASSEN

Außerdem kann eine Ausnahme bei gefährdeten Nutztier-rassen (Rasse muss im ÖPUL als „gefährdete Nutztier-rasse in Österreich“ gelistet sein) in Anspruch genommen werden. Diese können weiterhin ohne Antragstellung, Alters- und Mengenbeschränkungen zugekauft werden. Einzig ein Zucht-buchauszug ist dabei erforderlich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Inanspruchnahme der ÖPUL-Maßnahme „Seltene Haustierrassen“ zusätzliche Auflagen erfüllt werden müssen, wie z.B. die Verpflichtung zur reinrassigen Anpaarung.

### UMSTELLUNGSZEIT

Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Auch auf die jeweiligen Umstellungszeiten der konventionell zugekauften Tiere muss geachtet werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.



Im Zuge der Bio-Kontrolle kommt es immer wieder zu Beanstandungen aufgrund einer Falschdeklaration bei der Vermarktung, da die Umstellungszeit nicht abgelaufen ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auf jeden Fall die tierspezifischen Umstellungszeiten einzuhalten sind. Aufgrund der Umstellungszeit der Milch von 6 Monaten empfiehlt es sich für Milchviehbetriebe konventionelle Kalbinnen rund 6 Monate vor dem geplanten Abkalbetermin zuzukaufen, damit die Milch dieses Tieres sofort als Bio-Milch vermarktet werden kann. Ist nämlich die Umstellungszeit der Milch noch nicht abgelaufen und die gewonnene Milch wird zusammen mit der biologisch anerkannten Milch abgeliefert, handelt es sich um einen Deklarationsverstoß, der von der Kontrollstelle und der Lebensmittelbehörde sanktioniert wird.

### VIEHVERKEHRSSCHEIN

Bei jedem Tierzukauf sind gewisse Formalitäten zu beachten. Der Viehverkehrsschein muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein, das heißt, Bio-Tiere müssen am Viehverkehrsschein als solche, unter dem Punkt „nähere Angaben zum Tier“, deklariert werden. Die alleinige Kennzeichnung des Verkaufsbetriebes als Biobetrieb reicht nicht aus. Bei der Betriebskontrolle muss darüber hinaus das aktuelle Zertifikat des Verkäufers aufliegen, um den richtlinienkonformen Tierzukauf zu bestätigen.

Beim Ausfüllen des Viehverkehrsscheins muss unbedingt auf durchgeführte Tierbehandlungen Rücksicht genommen werden. Im Bio-Landbau gilt beim Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln grundsätzlich die doppelte Wartezeit. Während der doppelten Wartezeit darf ein Tier (obwohl es sich dabei prinzipiell um ein Bio-Tier handelt) nicht biologisch ausgelobt werden. Aus diesem Grund ist beim Lebendverkauf des Tieres die Auslobung „Bio“ unter dem Punkt „nähere Angaben zum Tier“ nicht gestattet. Auf jeden Fall ist aber das Ablaufdatum der doppelten Wartezeit am Viehverkehrsschein anzuführen. Außerdem empfiehlt es sich eine Kopie des Arzneimittelabgabebescheins des Tierarztes beizulegen. Dadurch können Unklarheiten am Zukaufsbetrieb schnell beseitigt werden und einer reibungslosen Bio-Kontrolle auf beiden Betrieben steht nichts im Weg.

### KONTAKT LEBENSMITTELBEHÖRDE

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Landessanitätsdirektion,  
Fachbereich Lebensmittelaufsicht  
Bozner Platz 6  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512-508-2852  
E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

## SERVICELLEISTUNG FÜR MITGLIEDER

Kostenlose Tiervermittlung in  
Mitgliederinformation,  
BIO AUSTRIA Zeitung und Bio-Börse  
([www.bioboerse.at](http://www.bioboerse.at)) und  
Berechnung der Umstellungszeit  
(„Biostatus-Rechner“)



## PRAXISTIPP

Es empfiehlt sich sofort beim Zukauf eines konventionellen Tieres (z.B. Zuchtkalbin) im Bestandsverzeichnis eine auffällige Anmerkung zu machen, damit man beim Verkauf des betreffenden Tieres sofort an die Umstellungszeit denkt!



# Tierbehandlung am Bio-Betrieb

## KURZINFO

- Tiergesundheit wird in der biologischen Landwirtschaft durch Vorbeugung sichergestellt. Die nötigen Grundkenntnisse des Tierhalters werden vorausgesetzt.
- Bei Erkrankung muss unverzüglich eine Behandlung eingeleitet werden.
- Der Tierhalter darf im Rahmen der TGD-Mitgliedschaft in die Behandlung eingebunden werden. Voraussetzung: genaue Anleitung, Aufsicht und schriftliche Dokumentation.
- Der Tierarzt darf alle Tierarzneimittel einsetzen.
- In der biologischen Landwirtschaft werden bevorzugt phytotherapeutische und homöopathische Präparate sowie Hausmittel eingesetzt.

### Verboten sind:

- Wachstums- und leistungsfördernde Substanzen
- Der vorbeugende Einsatz von Antibiotika sowie chemisch-synthetische Arzneimittel
- Regelmäßiger Einsatz von Hormonen (Fortpflanzung)
- Wartezeit: Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit wird verdoppelt. Achtung bei 0 Tagen besteht eine Mindestwartezeit von 48 Stunden!
- Alle Behandlungen müssen schriftlich festgehalten und in der Belegesammlung aufbewahrt werden.
- Max. Anzahl an Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln pro Jahr:
- Bei Tieren deren produktiver Lebenszyklus länger als ein Jahr ist: drei Behandlungen pro Jahr; Beispiel: Sind für die Ausheilung einer Euterentzündung drei medikamentöse Anwendungen nötig, werden diese drei Anwendungen als eine Behandlung gesehen.
- Bei Tieren deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt: eine Behandlung pro Jahr

## SERVICELLEISTUNG FÜR MITGLIEDER

Erfahrungsgemäß gibt es in der Praxis immer wieder Fragen zur Arzneimittelanwendung und zu den Behandlungsaufzeichnungen. Bei jeder Behandlung von Bio-Tieren ist neben den „normalen“ gesetzlichen Vorgaben die EU-Bio-VO zu berücksichtigen. BIO AUSTRIA Mitglieder können sich unter anderem mit folgenden Fragen kostenlos an die beiden Tierärztinnen wenden:

- Fragen zur Behandlung von erkrankten Tieren und Vorbeugung von Gesundheitsproblemen
- Fragen zu Arzneimittelanwendungen und Aufzeichnungen
- Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Homöopathie und Heilpflanzen
- Fragen zu den Wartezeiten

Servicetelefon Tiergesundheit Wiederkäuer: Tierärztin Dr. Elisabeth Stöger

Servicetelefon Tiergesundheit Geflügel: Tierärztin Dr. Doris Gansinger

Servicetelefon Tiergesundheit Schwein: Mag. Charlotte Schlenker



### VORBEUGUNG UND VERBOTE

In der biologischen Landwirtschaft ist die Tiergesundheit grundsätzlich durch Vorbeugung sicherzustellen. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählen die Wahl geeigneter Rassen, Stärkung der Abwehrkräfte durch Bewegung (Auslauf, Weide), artgerechte Haltung (artgerechte Fütterung, Besatzdichte) sowie regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Bei Erkrankung der Tiere ist eine unverzügliche Behandlung durch den Tierarzt zu gewährleisten. Die Anwendung von rezeptfreien homöopathischen Arzneimitteln, frei verkäuflichen Veterinärarzneispezialitäten und Heilpflanzen ist ohne tierärztliche Einbindung erlaubt.

Innerhalb von 12 Monaten dürfen max. drei Behandlungen (Behandlung = Beginn einer Krankheit bis Ausheilung) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt werden.

Bei Tieren, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt max. eine Behandlung (EU-Bio-Verordnung).

Eine Behandlung kann wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Es kann auch ein Wechsel von Arzneimitteln erforderlich sein. Das erneute Auftreten dieser Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört dann nicht mehr zu dieser Behandlung. Impfungen, Parasitenbehandlungen obligatorischer Tilgungs-Maßnahmen (z. B. Rauschbrandimpfung, etc.) sowie Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln und Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln haben unabhängig von ihrer Häufigkeit keinen Einfluss auf den Biostatus des Tieres.

Futtermittel können vom Tierarzt zwar abgegeben, aber nicht verschrieben werden. Die Zuordnung ist mit dem Tierarzt zu klären (auf Etikett gekennzeichnet). Futtermittel dürfen nur verfüttert werden, wenn sie für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln ist laut EU-Bio-Verordnung verboten. Daher muss der Einsatz von Antiparasitika durch Nachweisverfahren (Kot- oder Blutuntersuchungen, Hautgeschäbel, Schlachthofbefunde, wie z.B. Milk-spots bei Schweinelebern) oder tierärztliche Diagnose begründet werden. Sonderfall Schaf und Ziege: In Österreich sind für Schafe nur wenige und für Ziegen keine Antiparasitika zugelassen. Demzufolge ist häufig eine Umwidmung mit Verlängerung der Wartezeit notwendig, was den Einsatz bei milchliefernden Tieren erschwert.

Für die Bekämpfung von Schädlingen in Haltungs- und Stallungseinrichtungen (ohne Tierbesatz) sind laut EU-Bio-Verordnung jene Wirkstoffe erlaubt, die für die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Pflanzenbau erlaubt sind (siehe Betriebsmittelkatalog). Zur Bekämpfung von Schädlingen dürfen alle auf dem Markt befindlichen Rodentizide (ausschließlich in Fallen) eingesetzt werden. Die Applikation von Mitteln (die keine Arzneimittel sind) zur Bekämpfung von Schädlingen am Tier selbst (Aufgussmittel, Milbenmittel, etc.) ist in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt.

Für die Reinigung und Desinfektion von Haltung und Stallungseinrichtungen können alle Wirkstoffe aus der nachfolgenden Tabelle verwendet werden, siehe auch Betriebsmittelkatalog. Für Melkgeräte können alle am Markt erhältlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

## Erlaubte Wirkstoffe für Reinigung und Desinfektion

Tierart	Mindestsäugezeit
Kali- und Natronseifen	Wasserstoffperoxid
Wasser und Dampf	natürliche Pflanzenessenzen
Kalkmilch, Kalk, Branntkalk	Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)	Alkohol
Ätznatron	Formaldehyd
Ätzkali	Natriumcarbonat

## WELCHE WARTEZEITEN SIND EINZUHALTEN?

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Wartezeit (= allgemein gültig; auch für konventionelle Betriebe) und der Wartezeit für Bio-Tiere zu unterscheiden. Innerhalb der gesetzlichen Wartezeit (spezifisch für jedes Arzneimittel und abhängig davon, ob von den Tieren Fleisch, Milch oder Eier gewonnen werden) dürfen Tiere nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln herangezogen werden. Die gesetzliche Wartezeit beginnt am ersten Tag nach Abschluss der Behandlung. Werden Antibiotika und chemisch-synthetische Arzneimittel eingesetzt, ist die gesetzliche Wartezeit für Biobetriebe zu verdoppeln. Die Anwendung der doppelten Wartezeit und die jeweilige Vermarktungsmöglichkeit ist schematisch in der folgenden Grafik abgebildet. Homöopathische Arzneimittel ab D4 bzw. C2 und Phytotherapeutika verursachen keine Wartezeit.

### Sonderfall Wartezeitberechnung bei antibiotischen Trockenstellern

Beim Einsatz von Trockenstellern gibt es eine Milchwartezeit vor der Geburt sowie eine nach Abkalben ab Laktationsbeginn. Die übliche Wartezeit von 5 Tagen auf Milch ab Laktationsbeginn bedeutet für Biobetriebe 10 Tage Wartezeit ab Laktationsbeginn. Voraussetzung: Einhaltung der gesetzlichen Wartezeit vor Geburt (meist 35 Tage). Für Lieferung von Fleisch ist die gesetzliche Wartezeit zu verdoppeln. Hinweis zur Anwendung von Trockenstellern: lt. EU-Bio-Verordnung ist die präventive Verabreichung von Antibiotika nicht erlaubt. Bei hoher Zellzahl, Euterinfektion oder mangelndem Zitzenverschluss dürfen sie jedoch eingesetzt werden.

### Rechnungsbeispiele für Milch:

Anwendung früher als 35 Tage vor dem Abkalben:  
Wartezeit 10 Tage für Bio ab Laktationsbeginn  
(= Doppelte Wartezeit)

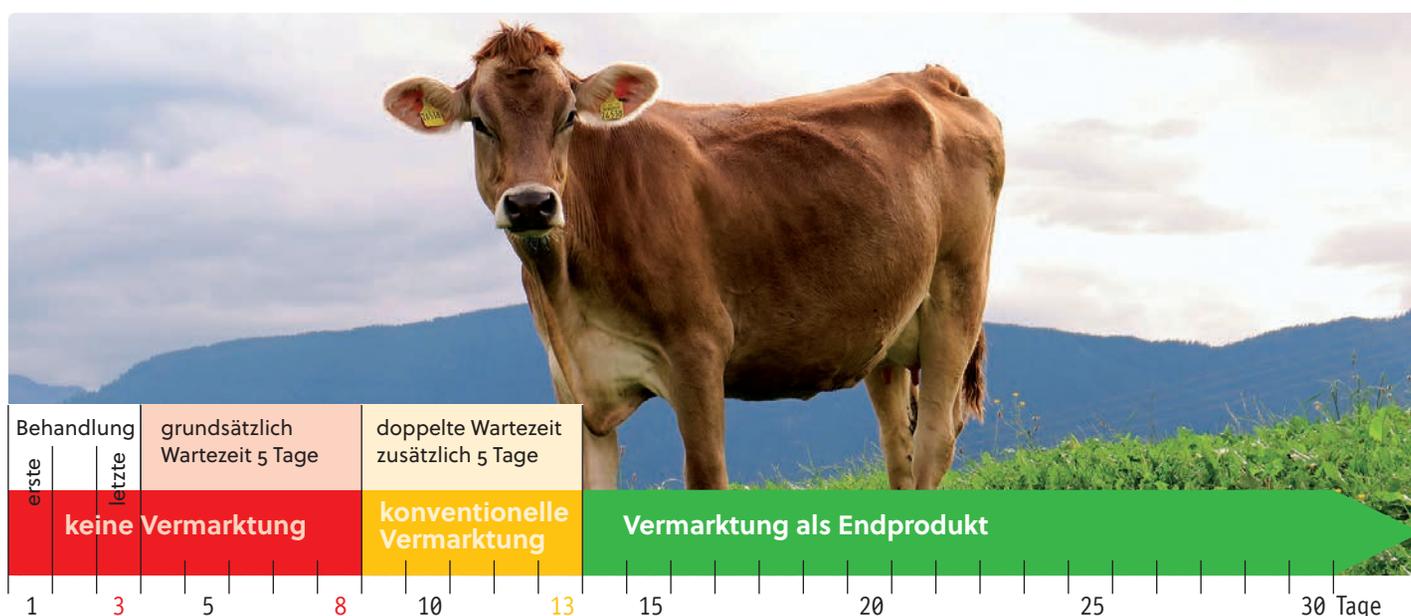
Anwendung innerhalb von 35 Tagen vor dem Abkalben:  
Tage vom Abkalbezeitpunkt bis zu den vorgesehenen 35 Tagen plus 5 Tage nach Laktationsbeginn und anschließende Verdoppelung für Bio

Beispiel: Abkalbung am 28. Tag – es fehlen 7 Tage auf 35 Tage plus 5 Tage ab Laktationsbeginn = 12 Tage, da Verdoppelung für Bio – insgesamt 24 Tage

### Sonderfall Parasitenbekämpfung

Ausnahme bei Wartezeit: Bei Anwendung von Langzeitpräparaten (Bolus, Clips) beginnt Wartezeit am 1. Tag nach der Verabreichung (Verabreichung = Eingabe des Bolus, Ohrclip einziehen, etc.) und nicht erst nach Ablauf der Wirkungsdauer.

## Doppelte Wartezeit



### AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE ARZNEIMITTELANWENDUNG AM BIOBETRIEB

Die Anwendung von Arzneimittel (gilt auch für homöopathische Arzneimittel und Phytotherapeutika) ist laut EU-Bio-Verordnung und Tierarzneimittelkontrollgesetz schriftlich zu dokumentieren, folgende Daten müssen aufgezeichnet werden: Datum der Behandlung, Diagnose, eingesetztes Mittel (Markenname) und Dosierung, welche/s Tier/Tiergruppe wurde behandelt (eindeutige Identifikation muss gewährleistet sein!), Behandlungsmethode (z.B.: oral – ins Maul), gesetzliche Wartezeit sowie die verdoppelte Wartezeit für Bio-Tiere, Behandlung durchgeführt von:, verschrieben von: Unterschrift/Stempel, Beleg-Nummer aus der betriebseigenen Belegsammlung. Die Belege werden im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.

### HOMÖOPATHISCHE ARZNEIMITTEL

Homöopathische Arzneien sind Arzneimittel. Homöopathische Einzelmittel (z. B.: Arnica D12) und registrierte homöopathische Veterinärarzneispezialitäten (z. B.: Warzentropfen für Tiere) sind – soweit rezeptfrei – frei verkäuflich, dürfen in Apotheken erworben und auch vom Tierhalter im Rahmen der üblichen Tierpflege angewendet werden. Homöopathische Humanarzneispezialitäten (z.B. Hustensaft für Kinder) dürfen am lebensmittelliefernden Tier nicht angewendet werden. Alle homöopathischen Arzneimittel ab D4 bzw. C2 sind in der biologischen Landwirtschaft erlaubt. Bestimmte Stoffe dürfen als Urtinkturen bzw. in Potenzen unter der D4 angewendet werden (Verordnung (EU) Nr. 37/2010) Ausnahme: Aristolochia ist in jeder Form verboten.

### HEIL- UND GEWÜRZPFLANZEN

#### Phytotherapeutika

Laut Arzneimittelgesetz sind Phytotherapeutika zugelassene, pflanzliche Arzneimittel, die als Wirkstoffe ausschließlich einen oder mehrere pflanzliche Stoffe bzw. Zubereitungen daraus, auch in Kombination, enthalten. Sie sind beim Tierarzt oder in Apotheken rezeptfrei oder mit tierärztlichem Rezept erhältlich. Leider sind nur wenige Phytotherapeutika für die Anwendung am lebensmittelliefernden Tier zugelassen.

#### Verwendung als pflanzliche Hausmittel

Hausmittel z. B. Ringelblumensalbe werden zur Pflege des gesunden Tieres verwendet, können aber auch nach Absprache mit dem Tierarzt zur Unterstützung der tierärztlichen Behandlung eingesetzt werden. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie Beispiele für Haus- und Pflegemittel. Hausmittel sind keine Arzneimittel und unterliegen daher nicht dem Arzneimittelgesetz. Die Anwendung von Hausmitteln und traditionellen Pflegemitteln darf nie dazu führen, dass Tiere zu spät, falsch oder unzureichend behandelt werden!

#### Einsatz als Futtermittel

Im Rahmen der Fütterung Einstufung der Heil- und Gewürzpflanzen als Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel oder Futterzusatzstoff nach dem Futtermittelrecht.



Haus- und Pflegemittel	Bestandteile	Anwendung
Anisöl-Schweinefettsalbe	Anisöl und Schweineschmalz	äußerlich
Arnikaschnaps	Arnikablüten und Schnaps	äußerlich, mind. 5-fach mit Wasser verdünnen
Essigsaurer Tonerde	Obstessig mit Lehm	äußerlich
Heidelbeersirup	Eingedickter Heidelbeersaft	innerlich
Johanniskrautöl	Ölauszug von Johanniskraut	innerlich/äußerlich
Kamillenschnaps	Kamillenblüten und Schnaps	innerlich/äußerlich
Kamillentee	Kamillenblüten mit heißem Wasser	innerlich/äußerlich
Käsepappeltee	Wegmalve mit heißem Wasser	innerlich/äußerlich
Knoblauchtinktur	Knoblauch und Branntwein	innerlich/äußerlich
Leinöl	Öl aus Leinsamen	innerlich/äußerlich
Leinsamenbrei	Gemahlener Leinsamen und Wasser	innerlich/äußerlich
Pechsalbe	Lärchenharz + Schmalz oder Olivenöl	äußerlich
Ringelblumensalbe	Schweineschmalz und Ringelblumen	äußerlich
Salbeitee	Salbeiblätter mit heißem Wasser	innerlich/äußerlich
Schwarzer Rettich Saft	Schwarzer Rettich und Zucker	innerlich
Spitzwegerichsirup	Spitzwegerich mit Zucker	innerlich
Ätherische öle		Aromatherapie
Holzkohle		innerlich
Holzteer		äußerlich/Klauenpflege
Steinöl		äußerlich/Klauenpflege
Torf		Beschäftigungsmaterial
Urgesteinsmehl		Beschäftigungsmaterial

### EINGRIFFE AM TIER

Routinemäßige Eingriffe wie z.B. Kupieren von Schwänzen, Enthornung und Abkneifen von Zähnen sind grundsätzlich verboten. Behördliche Genehmigung aus Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Tiergesundheit sind fallweise möglich. Die Enthornung von Rindern (bis sechs Wochen) und weiblichen Kitzen (bis vier Wochen) unter wirksamer Betäubung gelten aus Gründen der Sicherheit für Betreuungspersonal und andere Tiere nach Antragstellung als genehmigt. Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen für die Zucht bestimmten Lämmern gilt im Falle einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit nach Antragstellung als genehmigt. Die Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln gilt als genehmigt, sofern Ferkel nicht älter als sieben Tage sind, durch Abschleifen eine glatte

und intakte Oberfläche entsteht und der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird (Abkneifen von Zähnen ist von Verpflichtung der Verabreichung angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel ausgenommen).

Die chirurgische Kastration ist unter Voraussetzung der Verwendung von Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln zulässig. Ablauf der Genehmigung: Antragstellung in der VIS-Datenbank. Die Eingriffe erst nach erfolgter, positiver Rückmeldung durch die zuständige Landesbehörde durchführen. Die Bescheide und Tierarztgabebescheide sind in der Belegesammlung aufzubewahren, sie werden bei der Bio-Kontrolle überprüft.

# Stall- und Auslaufflächen

Tierkategorie	Lebendgewicht in kg	Stallfläche m <sup>2</sup> /Tier	Auslauffläche m <sup>2</sup> /Tier
<b>Rinder und Pferde</b>			
Rinder und Pferde	bis 100 kg	1	1,1
	bis 200 kg	2,5	1,9
	bis 350 kg	4,0	3,0
	über 350 kg	5,0 (mind. 1m <sup>2</sup> /100kg)	3,7 (mind. 0,75m <sup>2</sup> /100kg)
Muttertiere		6,0	4,5
Zuchttiere		10,0	2
<b>Schafe und Ziegen</b>			
Adulte Tiere		1,5	2,5
Lämmer und Kitze	< 6 Monate	0,5	0,5
Jungschafe, -ziegen	6 - 12 Monate	1,0	1,25
Widder		3,0 bzw. 1,5	2,5
Ziegenbock		3,0	2,5
<b>Schweine</b>			
Ferkelführende Sauen		7,5	2,5
Ferkel	bis 35 kg	0,5	0,4
	bis 50 kg	0,8	0,6
	bis 85 kg	1,1	0,8
Mastschweine	bis 110 kg	1,3	1,0
	über 110 kg	1,5	1,2
Zuchttiere	Sauen	2,5	1,9
	Eber	3	8,0
<b>Geflügel</b>			
Legehennen		6 Tiere/m <sup>2</sup>	8,0 bzw. 10,0
Masthühner		max. 21 kg LG/m <sup>2</sup>	9,0
Puten		max. 21 kg LG/m <sup>2</sup>	10,0



# Verarbeitung, Kennzeichnung und Vermarktung

## VERARBEITUNG

Die EU-Bio-Verordnung regelt alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs (von der Primärproduktion über die Lagerung, die Verarbeitung und den Transport bis hin zur Verteilung und Abgabe an den Endverbraucher). Das bedeutet, dass für alle Bio-Produkte in der EU vom Hof bis auf den Teller strenge Vorschriften gelten.

Zu den konkreten Vorschriften für die Verarbeitung von Bio-Lebensmitteln und Bio-Futtermitteln zählen:

- zeitliche oder räumliche Trennung zwischen verarbeiteten Bio-Produkten und Nicht-Bio-Produkten;
- klare Regeln für die Kennzeichnung und dafür, bei welchen Produkten das Bio-Logo verwendet werden darf;
- spezielle Grenzwerte für Stoffe, die Lebensmitteln und Futtermitteln zugesetzt werden dürfen, und eine begrenzte Liste zugelassener Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die in der biologischen Erzeugung verwendet werden dürfen.

## KENNZEICHNUNG

Bei vorverpackten Lebensmitteln die unter die Kategorie „Bio-Lebensmitteln“ fallen, ist das EU-Bio-Logo und die „Ursprungsangabe“ zusammen mit der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“ anzugeben. Die Ursprungsangabe und die Codenummer müssen im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo zwei- oder dreizeilig angegeben werden.

Die Ursprungsangabe muss der tatsächlichen Herkunft der Zutaten entsprechen, es können jedoch bis zu 5% (Gewichtsprozent) der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe unberücksichtigt bleiben.

Beispiel inklusive BIO AUSTRIA Logo:



AT-BIO-XXX  
Österreichische Landwirtschaft

Wird eine Zutatenliste /ein Zutatenverzeichnis angeführt, muss **IMMER** angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind. Diese Kennzeichnung kann mit dem Bio-Hinweis (als Kürzel) oder mit dem über eine Fußnote verknüpften ausgeschriebenen Hinweis auf die biologische Produktionsmethode angeführt werden (oft über ein Sternchen \* ausgewiesen)





## VERMARKTUNG

Bio-Lebensmittel erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Bio-Betriebe vermarkten ihre Produkte direkt ab Hof, über den Handel oder die Gastronomie. Für die Vermarktung von Bio-Lebensmittel sind für die Kontrolle Aufzeichnungen über den Verkauf zu machen, um einen Mengenfluss errechnen zu können.

### Bio vom Berg

In Tirol gibt es die Möglichkeit seine Bio-Lebensmittel über die Erzeugermarke BIO vom BERG abzusetzen. Oberstes Ziel der Genossenschaft Bioalpin ist es, ein qualitativ hochwertiges und breites Sortiment an regionalen Bioprodukten anzubieten, um dadurch den Erhalt der kleinstrukturierten Tiroler Berglandwirtschaft zu fördern und einen Beitrag zum Erhalt der alpinen Kulturlandschaft zu leisten. Von Kleinsennereien über Obst-, Gemüse-, Eier- und Getreidebauern, Metzger- und Bäckereibetriebe bis hin zu Kräuter- und Blumenproduzenten erzeugen bereits über 600 Ur-Produzenten und Verarbeiter eine breite Palette an Bio-Produkten für die Genossenschaft und profitieren so von der Vermarktung über BIO vom BERG. BIO vom BERG Produkte haben BIO AUSTRIA Standard. Das heißt, für die Vermarktung über BIO vom BERG ist eine Mitgliedschaft beim Bioverband BIO AUSTRIA nötig.



Kontakt Bioalpin:  
 Bioalpin eGen  
 Müllerstraße 27a  
 6020 Innsbruck  
 Tel.: +43 (0) 512 - 57 24 420  
 Fax +43 (0) 512 - 57 24 42-20  
 Mail: info@bioalpin.at

## SERVICELLEISTUNG FÜR MITGLIEDER



BIO AUSTRIA unterstützt seine Mitglieder in der Direktvermarktung mit kostenlosen Beratungen (Richtlinien, Etiketten-Check,...), Marketing- und Werbematerial und einer Listung auf:

[www.biomaps.at](http://www.biomaps.at)



# Übersicht Antragstellungen in der Bio-Produktion

	Situation	Beschreibung	Voraussetzungen	Antragsstelle
<b>Umweltung</b>	<b>Rückwirkende Anerkennung von Flächen</b>	Nachweis der Nicht-Anwendung unerlaubter Stoffe innerhalb der letzten 2 bzw. 3 Jahre	<p>ÖPUL-Flächen, gleichwertig + Nachweise mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Lieferscheine</p> <hr/> <p>ÖPUL-Flächen/Flächen in Naturschutzprojekten oder privatrechtlichen Programmen, nicht gleichwertig + Nachweise über den Einsatz von Düngemitteln/Herbiziden/gebeiztem Saatgut bzw. Projektbestätigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inspektion durch Kontrollstelle</li> <li>• Risikoanalyse (geringes oder hohes Risiko)</li> <li>• Probenziehung u. weitere Unterlagen bei hohem Risiko</li> </ul>	<p>per Formular</p> <p>zuständige Lebensmittelbehörde</p>
<b>Pflanzenbau</b>	<b>Saatgut</b>	Einsatz von unbehandeltem konventionellem Saatgut/Pflanzenvermehrungsmaterial	<p>Bio-Saat-/Pflanzgut, Umstellersaat-/Pflanzgut und für den Biolandbau zugelassenes Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht in ausreichender Menge/Qualität verfügbar</p> <p>Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Saatgutdatenbank</p>	<p>per Formular (ggf. online auf HP der Kontrollstellen)</p> <p>Bio-Kontrollstelle</p>
<b>Tierproduktion</b>	<b>Zukauf von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken</b>	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeserneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei erheblicher Bestandsvergrößerung</li> <li>• bei Rassenumstellung</li> <li>• bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges</li> <li>• noch nicht geworfen</li> <li>• 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr</li> </ul> <p>Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis ausgestellt durch den Zuchtverband, die Lk's, BIO AUSTRIA</p>	<p>per Word-Formular</p> <p>zuständige Lebensmittelbehörde</p>
	<b>Tiereingriffe</b>	<p>betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen (3 Jahre gültig)</p> <hr/> <p>fallweise Ausnahmegenehmigung bezogen auf das Einzeltier</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Kälberenthornung bis 6 Wochen</li> <li>• bei Schwanzkupieren weibl. Zuchtlämmer</li> <li>• bei Enthornung weibl. Kitze bis 4 Wochen &gt; Begründung erforderlich</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Enthornung von Rindern älter als 6 Wochen &gt; Begründung erforderlich</li> </ul>	<p>VIS</p> <p>zuständige Lebensmittelbehörde</p>
	<b>Temporäre Anbindehaltung</b>	Ausnahme von der Laufstallverpflichtung (für Bio-Neueinsteiger)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Jahresschnitt nicht mehr als 20/35 RGVE am Betrieb</li> <li>• zu keinem Zeitpunkt im Jahr mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monate)</li> <li>• Zugang zu Weide während der Weidezeit</li> <li>• Zugang zu Auslauf mind. 2x/Woche, wenn Weide nicht möglich</li> </ul>	<p>VIS</p> <p>zuständige Lebensmittelbehörde</p>

**TIERZUKAUF AB 2023**

Grundsätzlich stammen die Tiere vom eigenen Bio-Betrieb oder werden von anderen Bio-Betrieben zugekauft. Manchmal ist es trotzdem notwendig, konventionelle Zuchttiere zu kaufen. Die neue Bio-Verordnung gibt vor, dass konventionelle Zuchttiere nur mehr mit Genehmigung der Behörde zugekauft werden dürfen. Ausgenommen davon sind gefährdete Nutztierassen laut ÖPUL-Liste und Bienen. Die für die Antragstellung notwendigen Datenbanken sind aktuell noch in der Umsetzung.



# Bio-Einstieg & Bio-Beratung

## Der Einstieg in den biologischen Landbau lohnt sich!

Der Anteil der biologischen Landwirtschaft und seiner Erzeugnisse in Österreich wächst seit Jahren und macht das Land zum Bioland Nummer 1 in Europa. Auch der Verkauf von Bio-Lebensmitteln entwickelt sich positiv. Darüber hinaus hat die Bio-Landwirtschaft die passenden Antworten auf die Klima- und Biodiversitätskrise und ist somit DIE Landwirtschaftsform der Zukunft. Es ist daher ein guter Zeitpunkt, um in den biologischen Landbau einzusteigen. Werden Sie Teil dieser Bewegung und entwickeln Sie mit uns die biologische Landwirtschaft in Österreich weiter.

## Unser Beratungs-Team von BIO AUSTRIA Tirol freut sich über Ihre Anfragen:



Ing. Christina Ritter  
Obfrau und Bio-Beratung  
(Umstellung, Ackerbau)  
0676 62 93 604  
christina.ritter@bio-austria.at



Mag. Maximilian Gritsch  
Geschäftsleitung und  
Bio-Beratung (Bienenhaltung)  
0676 842 214 423  
maximilian.gritsch@bio-austria.at



Tobias Lienhart, ABL, BSc.  
Partnerbetreuung und Bio-Beratung  
(Umstellung, Tierhaltung, Grünland)  
0676 842 214 427  
tobias.lienhart@bio-austria.at



Brigitte Eder  
Projektmanagement und  
Bio-Beratung (Direktvermarktung)  
0676 842 214 428  
brigitte.eder@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 9  
A-6020 Innsbruck  
+43 512 572 993  
tirol@bio-austria.at



## Haben Sie noch Fragen zur Umstellung oder zu den Bio-Richtlinien?

Die BeraterInnen von BIO AUSTRIA begleiten Sie auf Ihrem Weg der Bio-Umstellung und zur BIO AUSTRIA Mitgliedschaft und geben Ihnen Auskunft zu den geltenden Bio-Richtlinien. Für interessierte Betriebe kommen sie gerne zu einer kostenlosen Erstberatung auf Ihren Hof.

BIO AUSTRIA ist mit rund 12.500 Mitgliedern der größte Verband für biologische Landwirtschaft in Europa. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern gestalten wir seit über 40 Jahren die heimische Bio-Landwirtschaft entscheidend mit.

## Bundesländerübergreifende Bio-Beratung:



Bio-Schweine:  
Dr. Simone Schaumberger  
+43 676 842 214 264  
simone.schaumberger@bio-austria.at



Bio-Feingemüsebau:  
DI Hannah Bernholt  
+43 676 842214 253  
hannah.bernholt@bio-austria.at



Bio-Feldgemüse- und Bio-Kartoffelbau:  
Ing. Franz Haslinger  
+43 676 842 214 251  
franz.haslinger@bio-austria.at



Bio-Obstbau:  
Mag. Karl Waltl  
+43 664 602596 8066  
karl.waltl@lk-stmk.at